

Auch hier geht das Gesetz von der grundsätzlichen hohen Verantwortung aus, die der lehenserfahrene, reife Erwachsene gegenüber Jugendlichen trägt und zu tragen hat. Deswegen ist bei Straftaten dieser Art die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erwachsenen nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Initiative zu gleichgeschlechtlicher Betätigung im Einzelfalle von einem Jugendlichen ausging. Der Jugendliche selbst ist nach dieser Bestimmung nicht verantwortlich.

## 2. Straftaten gegen die Familie

2.1. Zu den gesellschaftlichen Grundlagen und zu der wachsenden Bedeutung, die der Familie in der sozialistischen Gesellschaft zukommt, lesen Sie insbesondere die Präambel zum Familiengesetzbuch und die hierzu gemachten Aussagen im Lehrkommentar zum FGB.

Das Strafrecht konzentriert sich im Rahmen des Systems des sozialistischen Rechts auf solche schwerwiegenden Handlungen, die geeignet sind, den Entwicklungsprozeß innerhalb der Familie oder des Familienverbandes zu stören.

In der Praxis hat dabei insbesondere § 141 StGB eine Bedeutung. Aus diesem Grunde sind hier die Ausführungen etwas ausführlicher gehalten.

Im übrigen gilt es auch hier bei den folgenden gesetzlichen Bestimmungen den Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 114 ff\* und S. 137 ff\* als eine wichtige Quelle der Aneignung und zum Verständnis der rechtspolitischen Konzeption der Tatbestände zu benutzen.